



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

informiert...

Vorsitzender: Volker Stich
Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart

Postfach 10 05 22 · 70004 Stuttgart

Telefon 0711/168 76-0
Telefax 0711/168 76-76
Internet: www.bbw.dbb.de
email: bbw@bbw.dbb.de

Stuttgart, den 25. November 2009

Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte soll verlängert werden – Koalitionsfraktionen greifen mit Gesetzesinitiative Forderung des BBW auf

Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie schwerbehinderte Richterinnen und Richter soll es auch künftig geben. Die Koalitionsfraktionen CDU und FDP haben einen entsprechenden Gesetzentwurf (DS 14/5445) vorgelegt, der morgen (26. November 2009) im Landtag in erster Lesung beraten wird. Mit ihrer Gesetzesinitiative haben die Koalitionsfraktionen eine Forderung des BBW aufgegriffen.

Damit schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten sowie schwerbehinderte Richterinnen und Richter auch künftig die Möglichkeit haben, auf Antrag in Altersteilzeit zu gehen, bedarf es einer Änderung des Landesbeamten- und des Landesrichtergesetzes. Denn die Regelungen in beiden Gesetzen, nach denen bisher dem entsprechenden Personenkreis auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden kann, laufen zum 1. Januar 2010 aus.

Eine nahtlose Fortführung der Altersteilzeit wollen CDU und FDP durch entsprechende Änderungen in § 153 h Landesbeamtengesetz und in § 7 c Landesrichtergesetz erreichen. Nach dem Willen der Koalitionäre soll die Änderung zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Auch Bayern hält an der Altersteilzeit fest. Dort hat das Landesparlament entsprechende Regelungen bereits beschlossen. Allerdings ist die Altersteilzeit in Bayern nicht auf schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte begrenzt, sondern gilt für alle Beamtinnen und Beamte, was der BBW auch in Baden-Württemberg fordert.

Wenn der baden-württembergische Landtag die geplante Änderung des § 153 h LBG verabschiedet, bedeutet dies, dass die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte - wie vom BBW gefordert - bis auf weiteres nahtlos über den 31.12.2009 hinaus unter den bisherigen Voraussetzungen und mit den bisherigen Folgen bewilligt werden kann, d.h. grundsätzlich mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit (vgl. § 153 h LBG), Bezahlung rund 83 Prozent der bisherigen Nettobezüge (§ 6 Abs. 2 BBesG, Altersteilzeitzuschlagsverordnung) und 90 Prozent ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 S. 3 BeamtVG). Ob und wann im Rahmen der Dienstrechtsreform zu einem späteren Zeitpunkt diese Rahmenbedingungen - wie schon in der Diskussion - entsprechend den Regelungen in Bayern verschlechtert werden sollen, ist derzeit noch offen. In Bayern ist ein Teilzeitquotient von 60 %, Bezahlung rund 80 % des bisherigen Nettos und 60 % ruhegehaltfähige Dienstzeit vorgesehen. Der BBW empfiehlt Interessenten daher, die Entscheidung für Altersteilzeit nach gründlicher Beratung und Information nicht auf die lange Bank zu schieben.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr
Volker Stich